

Satzung über die Benutzung des Ziegeleimuseums der Ortsgemeinde Jockgrim vom 24.02.2003

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

In dem Gebäude „Untere Buchstraße 22a in Jockgrim“ ist ein Ziegeleimuseum untergebracht, welches vom Förderverein Ziegemuseum, Maximilianstraße 36 in Jockgrim eingerichtet und betrieben wird. Gleichzeitig hat das Gebäude auch andere Nutzungsmöglichkeiten. So wird von der Ortsgemeinde Jockgrim allen örtlichen Vereinen die Möglichkeit eingeräumt, ihre Veranstaltungen im Ziegeleimuseum durchzuführen.

§ 1

Allgemeines

Die Räumlichkeiten des Ziegeleimuseums können angemietet werden.

§ 2

Vergabe der Räumlichkeiten

1. Die Ortsgemeinde Jockgrim führt den Belegungsplan und vergibt Termine.
2. Bei Belegung soll auf die Öffnungszeiten des Ziegeleimuseums Rücksicht genommen werden und der Charakter des Museums soll erhalten bleiben.
3. Die Räumlichkeiten werden dem Nutzer in der Grundausstattung überlassen. Sonderwünsche bezüglich der Bestuhlung und des weiteren Mobiliars sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung der Ortsgemeinde anzuzeigen. Eigene Ausstattungsgegenstände bedürfen der Genehmigung der Ortsgemeinde.
4. Verstöße gegen diese Satzung haben den Entzug der Nutzungsgenehmigung zur Folge.

§ 3

Pflichten der Nutzer

1. Bei der Benutzung sind folgende Auflagen zu beachten:
 - a. Im Bereich des Ausschanks sowie der Speisen- und Kuchentheke ist der Fußboden abzudecken.
 - b. Das Braten, Grillen und Frittieren von Speisen ist außerhalb des Museums durchzuführen.
 - c. Bei Benutzung des Innenhofes (Gang zwischen Museum und Verbandsgemeinde) ist die Verbandsgemeinde durch den Nutzer zu benachrichtigen.
 - d. Die Zufahrt bei Zulieferung über den Rasen ist untersagt.
 - e. Der Schlüssel für die Absperrpfosten liegt bei der Info der Verbandsgemeinde.
 - f. Für die ordnungsgemäße Entsorgung des Mülls hat der Veranstalter zu sorgen.
 - g. Der Küchenbereich und die Toiletten sind gründlich zu reinigen und der genannten Aufsichtsperson zu übergeben.
2. Benutzer, die während ihrer Veranstaltung einen Wirtschaftsbetrieb durchführen, haben für die erforderlichen behördlichen Erlaubnisse zu sorgen und die hierzu ergangene Anweisungen zu befolgen. Der Wirtschaftsbetrieb erfolgt unter ausdrücklicher Verantwortlichkeit des Veranstalters.
3. Unbeschadet des Abs.1 haben die Veranstalter für die behördlichen Erlaubnisse zu sorgen

und die hierzu ergangenen allgemeinen und besonderen Anweisungen zu befolgen.

§ 4

Schlüssel

1. Der Verantwortliche erhält von dem Beauftragten der Ortsgemeinde gegen schriftliche Empfangsbestätigung einen Schlüssel. Vor der Aushändigung des Schlüssels erfolgt eine Begehung mit einem Beauftragten der Gemeinde. Das gleiche gilt bei der Rückgabe des Schlüssels.
2. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht gestattet.

§ 5

Ordnungs- und Sanitätsdienst

Der Nutzer hat für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst zu sorgen.

§ 6

Werbung

Plakate, Werbeflächen o.ä. sind nur während der Veranstaltungszeit zulässig und müssen nach der Veranstaltung entfernt werden. Beim Anbringen und Entfernen dürfen Wände und Anlagen nicht beschädigt werden.

§ 7

Festsetzung von Gebühren

Für die Benutzung des Ziegeleimuseums sind folgende Gebühren zu zahlen:

I. Besichtigung des Ziegeleimuseums	- pro Person -	1,50 €
II. Für die Benutzung der Räumlichkeiten des Ziegeleimuseums werden für jeden <u>Veranstaltungstag</u> folgende Gebühren erhoben:		
1. örtliche Vereine für		
a) die 1. Weihnachtsfeier je Verein, ohne Hausmeisterstunden		0,00 €
b) Generalversammlungen		0,00 €
c) Probe- bzw. Übungsabende und Workshop's, bei den keine Teilnehmergebühren erhoben werden		0,00 €
2. Veranstaltungen des Fördervereins		0,00 €
3. sonstige Veranstaltungen von örtlichen Vereinen		
im Sommer (1.5 - 30.9)		103,00 €
im Winter (1.10 - 30.4)		154,00 €
4. Parteien		
Veranstaltungen von örtlichen Parteien ohne Eintritt		0,00 €
Veranstaltungen von nichtörtlichen Parteien		
im Sommer (1.5 - 30.9)		215,00 €
im Winter (1.10 - 30.4)		250,00 €
5. Veranstaltungen von nicht örtlichen Vereinigungen		
im Sommer (1.5 - 30.9)		430,00 €
im Winter (1.10 - 30.4)		500,00 €
6. Tagungen und Ausstellungen von Firmen, Gesellschaften und Familienfeiern (Hochzeiten und Rockkonzerte sind ausgeschlossen)		

im Sommer (1.5 – 30.9)	430,00 €
im Winter (1.10 – 30.4)	500,00 €

- III. Muss der Hausmeister anwesend sein und/oder werden Gemeindearbeiter für Aufbau- und Abbauarbeiten benötigt, sind je Stunde 30,00 €

zu zahlen. Diese Kosten werden jährlich der Lohnkostenentwicklung angepasst.

- IV. Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind vom Nutzer zu zahlen oder werden mit den Kosten nach III in Rechnung gestellt.

- V. Ausnahmen können vom Ortsbürgermeister und vom Gemeinderat beschlossen werden.

§ 8

Haftung

1. Die Ortsgemeinde überlässt dem Nutzer die Räumlichkeiten und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf die geeignete Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen und sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
2. Für die den Gästen und dem Nutzer im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung abhanden gekommenen oder beschädigten Sachen und Gegenständen jeder Art einschließlich Personenschäden, kann die Ortsgemeinde nicht in Anspruch genommen werden. Der Nutzer muss eine gültige Haftpflichtversicherung nachweisen.
3. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Jockgrim von etwaigen Haftungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Geräte stehen. Dies gilt gegenüber Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, den Besuchern seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritten.
4. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 9

KAG

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in der jeweiligen Fassung.

§ 10

In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am 01.03.2003 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.01.2002 und die Bedingungen für die Benutzung des Ziegeleimuseums Jockgrim vom 17.02.2000 außer Kraft.

Jockgrim, den 24.02.2003
gez.:

Konrad Milli
Ortsbürgermeister